

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung
DVR 0016098

9-N-88051 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 18. Juli 1989

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Furth/Tr.; Erklärung zum Natur-
denkmal

Bescheid



Dieser Bescheid ist vom 10. August 1989
erlassen.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer
Wolfsbauer 16. Jan. 1990

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 1569
der KG Furth/Tr. vorhandene Naturgebilde einer Feuchtwiese zum
Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur
in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Wei-
se zulässig:

1. Die Mahd der Feuchtwiese kann 2 x jährlich vorgenommen werden.
Der früheste Mähtermin eines jeden Jahres ist der 1. Juli.
2. Eine Düngung ist in Form der Entzugsdüngung lediglich mit
Naturdünger (Mist, Jauche verdünnt mit Wasser 1 : 1 von Land-
wirtschaftlichen Betrieben) gestattet.
3. Gebrechen an der parallel zur L 4035 führenden Wasserleitung
dürfen im unbedingt nötigen Ausmaß repariert werden. Nach
Abschluß der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder
herzustellen.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Die Behörde hat gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes ein Verfahren zur Erklärung der auf dem Grundstück Parz.Nr. 1569, KG Furth/Tr., vorhandenen Feuchtwiese zum Naturdenkmal eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die Feuchtwiese auf Parz.Nr. 1569 durch einen außerordentlich großen Artenreichtum und das Vorkommen einer Vielzahl geschützter und zum Teil schon seltener bzw. sogar stark gefährdeter Pflanzenarten geprägt ist. Einzigartig ist vor allem die unglaubliche Dichte und Vielfalt der Orchideen, einer Pflanzenfamilie, deren einheimische Vertreter nahezu alle in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzenarten aufscheinen und deshalb unter strengem Schutz stehen. Die Wiese besitzt somit einen unschätzbaren Wert für die Wissenschaft als Reservoir und Überlebensebene für die erwähnten gefährdeten Arten und als Möglichkeit zum Studium der kleinflächig verteilten auf die geringfügig unterschiedlichen Boden- und Feuchtigkeitsverhältnisse abgestimmten Pflanzengesellschaften. Da Feuchtwiesen

auf Grund der schwierigen Bewirtschaftung und des geringen Ertrags bereits zu den Seltenheiten unserer Landschaft gehören und die gegenständliche Wiese aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung besitzt, erscheint ihre Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz als unbedingt gerechtfertigt und notwendig.

Gegen eine zweimalige Mahd bestehen keine Bedenken, ebensowenig gegen den frühesten Zeitpunkt der Mahd mit 1. Juli. Bezüglich der Düngung wird festgestellt daß diese lediglich mit natürlichem Dünger und zwar in Form von festem Dünger, keinesfalls Jauche, erfolgen darf, wobei das Ausmaß der Düngung lediglich als Entzugsdüngung festzusetzen ist. Nachdem die bisherige Form der Bewirtschaftung der Feuchtwiese in einer Weise geschadet hat, im Gegenteil zu dieser interessanten Ausprägung geführt hat, sollte diese Art der Bewirtschaftung auch beibehalten werden. Falls sich im Bereich des Leitungsstranges, der die Wiese durchquert, Gebrechen ergeben, dürfen dieselben behoben werden. Danach muß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Die Maßnahmen sind der Behörde eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der Grundeigentümerin um die Durchführung einer kommissionellen Verhandlung ersucht, welche am 12. Juli 1989 stattgefunden hat. Bei dieser Verhandlung hat Frau Magdalena Reischer erklärt, daß der Naturdenkmalerklärung solange nicht zugestimmt werden kann, als nicht die Frage einer Entschädigung für Bewirtschaftungseinschränkungen und Wertminderung des Grundstückes geklärt ist.

Dieser Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Be-

deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 leg.cit. liegt jedenfalls bei bereits selten gewordenen Naturgebilden mit einzelnen gefährdeten Elementen, z.B. gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor (Erkenntnis des VWGH vom 11.4.1988, 87/10/0194).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des Nö Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nö Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtwiese besondere Bedeutung besitzt.

Dies deswegen, weil solche Naturgebilde aus wissenschaftlichen

Gründen besondere Bedeutung besitzen, da dort eine große Anzahl von geschützten und gefährdeten Pflanzen vorkommen, diese Wiesen aber gleichzeitig zu den am meisten gefährdeten Biotopen zählen (Aufforstungen, forstliche Naturverjüngung, Kunstdünger, Drainagierungen). Diese Voraussetzungen liegen in besonderer Weise bei der gegenständlichen Feuchtwiese vor.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

Die Einwendungen von Frau Magdalena Reischer betreffen zudem ausschließlich die Frage der Entschädigung für Bewirtschaftungseinschränkungen und Wertminderung.

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der aus den Vorschriften eines Bescheides nach diesem Gesetz erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung eintritt.

Ein solcher Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz).

Aus diesen Vorschriften ist ersichtlich, daß die Einwendungen der Frau Magdalena Reischer in diesem Verfahren unzulässig waren, weil die Frage der Entschädigung in einem gesonderten Verfahren zu behandeln ist, welches überhaupt erst nach Rechtskraft des Naturdenkmalerklärungsbescheides eingeleitet werden kann. Aus den

vorgenannten Bestimmungen ist aber zu ersehen, daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Magdalena Reischer, Steinwandgraben 9, 2564 Weissenbach/Tr.
2. die Gemeinde in Furth/Tr., z.Hd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Nö Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
6. die Abt. 14, z.Hd. Herrn OFR Dipl.Ing. Hietel als Sachverständiger für Naturschutz, im H a u s e
7. Herrn Herbert Reischer, Steinwandgraben 14, 2565 Furth/Tr.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek